



zum Bebauungsplan "Weck III"
 In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986 und BauNVO i.d.F. vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19.12.1986)

Bauliche Nutzung

a) **Art der baulichen Nutzung:** (§§ 1 - 15 BauNVO)
 Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO

b) **Maß der baulichen Nutzung:** (§§ 16 - 21 a BauNVO)
 Zahl der Vollgeschosse, Grund- und Geschossflächenzahl entsprechend den Einschrieben im Plan.

Bauweise: (§ 22 BauNVO)
 Offen, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Nebenanlagen: (§ 23 Abs. 5 i.V. mit § 14 Abs. 1 BauNVO)
 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. Ausgenommen sind Einfriedigungen entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften unter B und Stellplätze.

Garagen: (§ 23 Abs. 5 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers:
 (§ 9 Abs. 1, Nr. 26 + Abs. 2 BauGB)
 Die bei der Anlage der öffentlichen Straßen und Wege entstehenden Böschungen (Dämme und Einschnitte) sowie erforderliche Stützwerke bis zu einer Höhe von 20 cm (z.B. Randsteinunterbauung) sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Sichtflächen: (§ 9 Abs. 1, Nr. 10 BauGB)
 Die im Lageplan eingezeichneten Sichtflächen sind von jeder Bebauung, sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über der Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

Leitungsrecht: (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 Die mit Leitungsrecht gekennzeichnete Fläche umfaßt einen 3 m breiten Streifen zum Einleiten einer Entwässerungsleitung zugunsten des östl. angrenzenden Baugrundstück.

Flächen für Anpflanzungen:
 (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB)
 Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind im Sinne der schematischen Planeinzeichnung mit standortgerechten Einzelaubbäumen, Baum- u. Buschgruppen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

Im einzelnen sind dies:
 - Einzelbäume (Hochstamm)
 z.B. Sommerlinde, Spitzahorn, Kastanie, heimische Obstgehölze.
 - Flächenhafte Anpflanzungen mit Sträuchern, Bäumen, Büschen, Heistern, Stammbüschen der potentiellen natürlichen (heimischen) Vegetation, z.B. Schlehe, Weißdorn, Schneeball, Flieder, Hasel, Heibuche, Feldahorn, Holunder, Bergahorn, Spitzahorn und Eiche.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
 (§ 73 LBO i.d.F. vom 28.11.1983 und § 9 Abs. 4 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986)

Stellung der baulichen Anlagen: (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 Die als durchgezogene Pfeillinie festgelegte Hauptfirstrichtung ist einzuhalten. Abweichungen können in beiden Richtungen bis zu 5 Grad zugelassen werden.
 Garagen sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.
 Die im Plan eingetragenen Gebäudebegrenzungen sind als Hinweis gedacht und nicht zwingend vorgeschrieben.

Nebenfirste sind mind. um 0,50 m niedriger auszuführen als der Hauptfirst.

Gebäudehöhen: (§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO)
 Bei II max. 3,80 m
 jeweils gemessen zwischen der tiefsten Stelle an der ausweislich dem einzelnen Baugesuch geplanten Geländeoberfläche und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut.

Die Beschränkung der Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile, welche bis zu 1/3 der Gebäudelänge bzw. Gebäudetiefe zulässig sind.

Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 73 Abs. 1, Nr. 5 LBO)
 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis höchstens je 0,5 m zugelassen.
 Der Geländeaussgleich zwischen den Grundstücken und zu den Verkehrsflächen darf nur durch Böschungen erfolgen.

Dachform und Dachneigung: (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
 Für Hauptgebäude sind folgende Dachformen und Dachneigungen zulässig:
 a) Satteldächer mit einer Neigung zwischen

gleicher Neigung.
 Garagen sind gleichzeitig mit dem Hauptgebäude zu planen.

Garagen, die nicht in das Dach des Hauptgebäudes einbezogen sind, müssen mit Satteldächern von 32 Grad bis 48 Grad, jedoch beidseitig gleicher Neigung oder mit Flachdach versehen werden.

Dacheinschnitte: (§ 73 Abs. 1, Nr. 1 LBO)
 Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

Dachaufbauten: (§ 73 Abs. 1, Nr. 1 LBO)
 Zulässig sind:
 Dachaufbauten mit geeigneten Dächern sowie Schleppegauben mit stehenden Seitenflächen ab 42 Grad Dachneigung.
 Dachaufbauten dürfen 2/3 der Hauslänge nicht überschreiten und müssen waagrecht gemessen vom Hausgrund der Dachtraufseite mind. 0,50 m und zum Hausgrund des Giebels mind. 1,50 m entfernt sein.

Dachdeckung: (§ 73 Abs. 1, Nr. 1 LBO)
 Die geeigneten Dächer sind mit rot bis braunen Ziegeln oder Betondachsteinen zu decken.
 Bei nachweislicher Verwendung von Solarheizungen müssen auch andere Dachdeckungsmaterialien zugelassen werden, soweit diese aus technischen Gründen erforderlich sind.
 Grundsätzlich ist jedoch bei möglicher Materialauswahl immer das dem Ziegeldach in Farbe und Struktur ähnlichste Material zu verwenden.
 Außerdem sind für Dachflächen bei Wintergärten Eindeckungen mit farblosem Glas oder glasähnlichem Material zulässig.

Einfriedigungen: (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
 Die Höhe der Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßenbegrenzungslinie darf 0,8 m nicht überschreiten.
 Zwischen den einzelnen Grundstücksgrenzen darf die Höhe der Einfriedigung von der Baugrenze bis zur Verkehrsfläche 0,8 m ebenfalls nicht überschreiten. Die Einfriedigungen sind als transparente Holzzäune, geschlossene Holzflechtzäune, Hecken oder beplanzte Einzäunungen (z.B. Maschendrahtzäune) zulässig.

HINWEISE

Hinweise auf Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne:
 Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes umfaßt und ersetzt auf Flurstück 106/7 den rechtskräftigen Bebauungsplan Weck gen. am 14.03.1973.

Hinweis des Landesdenkmalamtes:
 "Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen."

Hinweise auf Pflichten der Eigentümer: (§ 126 BauGB)
 Der Eigentümer hat das Anbringen von

- Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und das Zubehör, sowie
- Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen

auf seinem Grundstück zu dulden.

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Mass der baulichen Nutzung

II	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) (§ 18 BauNVO i. V. mit § 2 Abs. 5 LBO)
0,4	2 Vollgeschosse
0,5	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
	Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

SD38°-48° Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bauweise

EA Bauweise (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachneigung	Bauweise

Dachform

Verkehrsflächen

Feldweg

Sichtfläche

Ein- und Ausfahrtsverbot

Grünflächen

Pflanzbot (§ 9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB) für Einzelbäume

für Buschgruppen

Begrenzungslinien

Baugrenze
 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Ursprünglicher Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne
 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Sonstige Planzeichen

Stellung der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB) - zwingend -

mit Leitungsrecht belastete Fläche (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)

vorgesehene Grundstücksgrenze (nicht verbindlich)

KREIS = OSTALB
STADT = ELLWANGEN/JAGST
GEMARKUNG = RINDELBACH
FLUR = EIGENZELL

PLANDATUM: NR. 1/21.41.59

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGR. LAUF BESCHLUSS VOM 05.07.1989 UND IM AMTSBLATT VOM 13.02.1990
 ORTSBLICH BEKANNTMACHUNG NR. 14 VOM 06.04.1990

BÜRGERBEIHALTUNG GEMÄSS § 1 ABS. 1 BAUGR. LAUF BESCHLUSS VOM 13.02.1990 UND IM AMTSBLATT VOM 09.02.1991
 VOM 13.02.1990 BIS 28.02.1991
 11.04.1993 09.05.1993

ENTWURF GEFERTIGT STADTPLANUNGSAMT ELLWANGEN/JAGST DEN 08.01.1991

ENTWURF- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS GEFASST AM 15.03.1990
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGR. LAUF BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT NR. 14 VOM 12.04.1990 BIS 17.05.1990

SÄTZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BAUGR. UND § 73 LBO VOM GEMEINDE-RAT GEFASST AM 22.11.1990

ERKLÄRUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS STUTTGART DER § 11 ABS. 3 BAUGR. UND § 73 ABS. 5 LBO, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVOR-SCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WIRD.
 VOM 15.02.1991
 AZ 22-254-2210-57-Ellwangen

AUSGEFERTIGT: ELLWANGEN, DEN 27.02.1991

IN VERTRETUNG DR. DIETERICH BÜRGERMEISTER

STADT GEFÜHRT GEMÄSS § 12 BAUGR. LAUF BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT NR. 14 VOM 12.04.1990
 DEN 12.05.1991

ELLWANGEN

Stadtplanungsamt **BEBAUUNGSPLAN**
 »WECK III«

M. 1:500